



5. Ausgabe - März 2013

LAND
OBERÖSTERREICH

BH aktuell

Informationen der
Bezirkshauptmannschaft ROHRBACH



Ro
Bezirkshauptmannschaft
Rohrbach

Vorwort der Bezirkshauptfrau.....	Seite 3
Entlastung für pflegende Angehörige.....	Seite 4
Pflegeberuf - ein oder mein Traumjob?.....	Seite 5
OÖ Sozialratgeber 2013.....	Seite 5
Zulassungsschein/Zulassungsbescheinigung.....	Seite 6
Verlängerung C-Führerschein.....	Seite 7
2012 - Rekordjahr bei Führerschein-Ausstellungen.....	Seite 7
Sicherung von Tieren im Auto.....	Seite 8
Ausweispflicht im Ausland.....	Seite 8
Strafregisterbescheinigungen.....	Seite 9
Veranstaltungswesen.....	Seite 9
Zentrales Waffenregister.....	Seite 10
Neuer Bezirksfeuerwehrkommandant für Rohrbach.....	Seite 10
Oö. Jagdgesetz - Änderungen seit 01.01.2013.....	Seite 11
Registrierungspflicht für Hunde.....	Seite 11
Hilfen für die Kleinsten und ihre Eltern.....	Seite 12
Neues Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz.....	Seite 13
Gewerbliche Betriebsanlagen - wiederkehrende Prüfung nach § 82b Gewerbeordnung... Seite 14	
Whirlwannen - Traum oder Albtraum?.....	Seite 15
Verschmutzungen von Grünflächen - Für unsere Rinder ein Problem?.....	Seite 16
Verbot der Anbindehaltung von Kälbern.....	Seite 17
Dienstantritt der neuen Tierschutzombudsfrau für OÖ.....	Seite 17
Baumartenwahl im Mühlviertel.....	Seite 18
Was haben die Gemeinden des Bezirkes mit Maastricht zu tun?.....	Seite 20
Impressionen von der 4. Nacht des Sports.....	Seite 21
Qualitätsmanagement hat in der BH Rohrbach einen hohen Stellenwert.....	Seite 22
Auszeichnung für Bezirksoberförster Ing. Wolfgang Raschka.....	Seite 23
Beratung und Termine.....	Seite 24

Impressum:

Herausgeber:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, 4150 Rohrbach in Oberösterreich, Am Teich 1
Telefon: (+43 7289) 8851-0, Fax: (+43 7289) 8851-269399
bh-ro.post@ooe.gv.at, www.bh-rohrbach.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner
Redaktion und Gestaltung: Mag. Valentin Pühringer, Mag. Dr. Tanja Danninger,
Josef Kneidinger, Maria Sterl, Peter Trautner, Gerhard Wallner, Franz Schlagnitweit, Berta Fuchs

Titelbild: Unser BH-Chor bringt Herrn Landesamtsdirektor Dr. Eduard Pesendorfer zum Jubiläum seiner 200. Konferenz der Bezirkshauptleute, die am 12.12.2012 in der BH Rohrbach stattgefunden hat, ein Ständchen dar. Foto: BH Rohrbach

Druck: Eigenvervielfältigung
5. Ausgabe März 2013
DVR: 69272

Entlastung für pflegende Angehörige

"Pflegerische Angehörige sind die Patienten von morgen" – diese Aussage bewahrheitet sich leider immer wieder. Vor allem dann, wenn die Pflege eines schwerkranken Menschen von einer einzigen Person durchgeführt wird. Körperliche und auch seelische Erkrankungen der Pflegeperson sind nicht selten die Folge. Hilfe zu suchen und auch anzunehmen ist in diesen Fällen unabdinglich.

Derzeit wird der Großteil der Pflegebedürftigen noch von den eigenen Familien gepflegt, was eine große Entlastung für unser Sozialsystem darstellt. Um diese Angehörigen zu unterstützen, bieten die MitarbeiterInnen der Sozialberatungsstellen des Sozialhilfeverbandes Rohrbach Informationen über regionale Betreuungsangebote an.

Sie klären Fragen zum Thema Pflegegeld und bieten Hilfestellung bei

diversen Ansuchen um finanzielle Unterstützung.

Eine sehr effektive Form der Entlastung ist die **Tagespflege**, die mittlerweile in allen sechs Alten- und Pflegeheimen des Bezirkes Rohrbach möglich ist. Die pflegebedürftigen Personen können je nach Lust und Laune an den abwechslungsreichen Aktivitäten teilnehmen, oder einfach nur einen geruhsamen Tag verbringen. Die Tagespflege kann je nach Bedarf für einen ganzen oder einen halben Tag vereinbart werden.

Eine weitere Form der Entlastung ist die **Kurzzeitpflege**, eine vorübergehende Unterbringung für mehrere Tage oder Wochen in einem Alten- und Pflegeheim.

Bei Fragen zu den angeführten Themen und vor allem auch bei der Abklärung, ob finanzielle Unterstützungen bei diesen Angeboten möglich sind, helfen die MitarbeiterInnen der Sozialberatungsstellen gerne. ■

Sozialberatungsstelle Rohrbach: Tel. 07289/8851-69318, -69320, -69329
Montag - Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr und Mo, Di, Do von 13:00 - 17:00 Uhr

Sozialberatungsstelle Lembach: Tel. 0660/3409527
Mittwoch von 08:00 - 14:00 Uhr

Sozialberatungsstelle Aigen: Tel. 0660/3409526
Montag von 13:00 - 16:00 Uhr und Mittwoch von 08:00 - 11:00 Uhr

Bezirksalten- und Pflegeheime:

Aigen-Schlägl: Tel. 07281/20005
Haslach: Tel. 07289/72306
Kleinzell: Tel. 07282/5701

Lembach: Tel. 07286/7393
Rohrbach: Tel. 07289/40161
Ulrichsberg: Tel. 07288/27038



Tagesbetreuung in geselliger Runde kann auch Spaß machen, Fotos: Bezirksaltenheim Haslach

Pflegeberuf – ein oder mein Traumjob?

Diese Frage stellen sich viele, die am Beginn ihres Berufslebens stehen und einfach noch nicht sicher wissen, ob sie ihr soziales Engagement im Pflegeberuf einsetzen wollen oder sich dieser Aufgabe gewachsen fühlen.

Wer Freude am Umgang mit Menschen hat, verantwortungsvoll, einfühlsam und hilfsbereit ist, bringt schon gute Voraussetzungen mit. Ob es aber tatsächlich die richtige Berufswahl ist, findet man ganz einfach heraus, indem man es in der Praxis ausprobiert.

Chance ergreifen und die Zeit zwischen Schulabschluss und Ausbildungsbeginn sinnvoll nutzen!

Oft gibt es zwischen Schulabschluss und dem Beginn einer Ausbildung (z.B. Krankenpflegeschule, Altenbetreuungsschule,...) Wartezeiten, die keine verlorene Zeit sein müssen. Sie können mit einer sozialen Tätigkeit bereichert werden.

Die **Berufsorientierung in der Pflege** ist ein Angebot für Jugendliche, die in ihrer Berufswahl noch unschlüssig sind oder Wartezeiten sinnvoll überbrücken wollen. Für diese jungen Menschen bietet der **Sozialhilfeverband Rohrbach** in einem der sechs Bezirksalten- und Pflegeheime die Möglichkeit, ab Sommer bzw. Herbst eine einjährige **Berufsorientierung in der Pflege** zu absolvieren.

Das **Bewerbungsformular** finden Sie auf der Homepage des Sozialhilfeverbandes Rohrbach.

www.rohrbach.shv.at



Foto: Bezirksaltenheim Aigen-Schlägl

Rahmenbedingungen:

- Mindestalter 16 Jahre
- Für die Tätigkeit wird ein Taschengeld von € 400,00 brutto bezahlt.
- Freie Verpflegung
- Während der bis zu 12-monatigen Tätigkeit sind die TeilnehmerInnen pflichtversichert (Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung).

Nähere Informationen über die Berufsorientierung in der Pflege erhalten Sie direkt bei den **Heimleitungen** (Telefonnummern siehe linke Seite), den **Sozialberatungsstellen** (Tel. 0660/3409526, 0660/3409527) oder bei der **Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes** (Tel. 07289/8851-69320). ■

OÖ Sozialratgeber 2013

Die Sozialarbeit in Oberösterreich lebt vom Miteinander aller Kräfte, die sich für die Bedürfnisse der sozial schwächeren Menschen stark machen. Der Sozialratgeber gibt einen Überblick über alle Einrichtungen, Vereine, Initiativen und Beratungsstellen sowie Beihilfen und Förderungen im Sozialbereich.

Herausgeber: Sozialplattform Oberösterreich

Diese Publikation steht auf der Homepage des Landes OÖ kostenfrei zum Download als PDF-Dokument zur Verfügung (www.land-oberoesterreich.gv.at unter > Themen > Gesellschaft und Soziales).



Quelle: Land OÖ

Zulassungsschein/Zulassungsbescheinigung

Dass ein Wohnsitzwechsel etwa dem Meldeamt (z.B. Gemeinde) oder dem Dienstgeber gemeldet werden muss, ist allgemein bekannt. Es wird aber oft vergessen, dass dies auch der Zulassungsstelle zu melden ist.



Foto: BH Rohrbach

Innerhalb einer Woche muss jede Änderung, die den Zulassungsschein betrifft, der Zulassungsstelle bei einer Versicherung gemeldet werden.

- Beispielsweise ist dies erforderlich bei
- Wohnsitzwechsel innerhalb des Bezirkes,
 - Straßenumbenennungen durch Gemeinderatsbeschluss,
 - Namensänderung, z.B. wegen Heirat.

Bei technischen Änderungen am Fahrzeug, wie

- Motortausch,
 - Zu-/Umbauten (Tieferlegen, Sportlenkrad, Anhängervorrichtung,...),
 - Anbringen nicht genehmigter Teile wie Spoiler, andere Reifendimension,
- ist in der Regel zusätzlich eine Ge-

nehmigung durch die Abteilung Verkehr beim Amt der Oö. Landesregierung (Tel. 0732/7720-13575) erforderlich.

Mit den notwendigen Unterlagen wird in der Zulassungsstelle bei einer Versicherung kostenlos ein neuer Zulassungsschein in Papierform ausgestellt.

Der Zulassungsschein im Scheckkartenformat kostet 19,80 Euro.

Damit auf keine Unterlage vergessen wird, empfiehlt sich ein vorheriger Anruf bei der Zulassungsstelle. Auch der/die Außendienstmitarbeiter/in bzw. der/die persönliche Versicherungsbetreuer/in kann Ihnen weiter helfen. Mitzunehmen ist in jedem Fall der Zulassungsschein.

Verlust der Kennzeichentafel(n)

Sobald der Verlust (auch Diebstahl) der Kennzeichentafel(n) bemerkt wird, muss dies unverzüglich bei der nächsten Polizeiinspektion angezeigt werden. Diese stellt eine Verlustbestätigung aus. Mit dieser Bescheinigung und einer behelfsmäßigen Ersatztafel kann man eine Woche ab Verlusttag fahren. Spätestens nach einer Woche bekommt man von der Zulassungsstelle bei einer Versicherung andere, neue Kennzeichentafeln zugewiesen.

Wunsch Kennzeichen, die man grundsätzlich 15 Jahre lang verwenden kann, werden für 1 Jahr nach Verlust und für 6 Jahre nach Diebstahl gesperrt.

Erst nach Ablauf dieser Sperre kann das Wunsch Kennzeichen wieder verwendet bzw. vergeben werden.

Folgende Unterlagen sind mitzunehmen:

- Verlustbestätigung der Polizei
- eventuell noch vorhandene Kennzeichentafel
- Zulassungsschein
- Fahrzeuggenehmigungsdokument (z.B. Typenschein)
- aktueller Prüfbefund (Pickerüberprüfung)
- Vollmacht, wenn eine andere Person dies für Sie erledigt

Sollte(n) inzwischen die verlorene(n) oder gestohlene(n) Kennzeichentafel(n) wieder auftauchen, melden Sie dies (persönlich oder telefonisch) umgehend bei der Polizeiinspektion, die die Verlustbestätigung ausgestellt hat.

Wurde bereits eine Kennzeichenänderung durchgeführt, ist/sind die gefundene(n) Kennzeichentafel(n) sofort bei der Polizeiinspektion abzugeben. ■



Foto: BH Rohrbach

Allgemeiner Hinweis:

Wer eine Kennzeichentafel findet, muss diese sofort bei einer Polizeiinspektion abgeben.

Verlängerung C-Führerschein

Für Personen, die seit dem 01.11.1997 einen C-Führerschein erworben haben:

Diese haben im Führerschein bereits eine 5-jährige Befristung bei der Klasse C eingetragen und müssen alle 5 Jahre (Alter über 60: alle 2 Jahre) zur ärztlichen Untersuchung.

Wird vor Ablauf der im Führerschein eingetragenen Befristung ein Antrag mit Vorlage eines ärztlichen Gutachtens gestellt, wird der Führerschein um 11 Euro von der Bezirkshauptmannschaft verlängert.

Für Personen, die vor dem 01.11.1997 einen C-Führerschein erworben haben:

Ist im Führerschein für die C-Klasse noch kein Befristungsdatum eingetragen, haben deren Besitzer ab ihrem 45. Geburtstag 36 Monate Zeit, ihren C-Führerschein verlängern zu lassen. Mit einem ärztlichen Gutachten wird ein neuer Führerschein um 11 Euro bei der Bezirkshauptmannschaft ausgestellt.

Die Klasse C ist dann auf 5 Jahre befristet. Für Personen über 60 Jahre ist eine Befristung von 2 Jahren vorgesehen.

Ablauf der Befristung bzw. Überschreiten des 48. Geburtstages:

Wird die Verlängerungsfrist zwar verpasst, aber der Antrag auf Verlängerung noch innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf der Befristung bei der Bezirkshauptmannschaft eingebracht, wird der Führerschein neu ausgestellt. Es fallen aber höhere Kosten in Höhe von 49,50 Euro an.

Nach Ablauf der 18-Monats-Frist ist eine praktische Prüfung für die Klasse C in einer Fahrschule zu absolvieren.

Ärztliches Gutachten für Verlängerungen der Klasse C:

Für die Verlängerung von Lenkberechtigungen der Klasse C ist die gesundheitliche Eignung der Antragstellerin/des Antragstellers durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Gutachten darf zum Zeitpunkt der Entscheidung maximal 18 Monate alt sein.

Das Gutachten kann von einer Ärztin/einem Arzt erstellt werden, die/der als sachverständige/r Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin in der Ärzteliste eingetragen ist.

Diese Liste liegt in der Bürgerservice-stelle bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach auf. ■

2012 - Rekordjahr bei Führerschein-Ausstellungen

Mit 19. Jänner 2013 trat die letzte Novelle des Führerscheinggesetzes 2012 in Kraft. Seit diesem Tag bekommt jede/r Österreicher/in nur mehr einen auf höchstens 15 Jahre befristeten Führerschein ausgestellt.

Alle bis 18. Jänner 2013 ausgestellten Führerscheine (Papier- und



Foto: BH Rohrbach

Scheckkarten-Führerscheine) sind bis Anfang 2033 gültig. Spätestens dann sind alle unbefristeten Führerscheine auf einen befristeten Führerschein umzutauschen.

Diese Regelung führte 2012 zu einem großen Ansturm auf die Führerscheinbehörden. Insgesamt wurden von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mehr als doppelt so viele Führerscheine als im Jahr zuvor ausgegeben.

Während 2011 von der BH Rohrbach 3.072 Führerscheine ausgestellt wurden, erhielten 2012 6.466 Bürger/innen einen neuen Führerschein.



Foto: BH Rohrbach

Reisepass:

Da seit Jahresmitte 2012 statt der früher üblichen Miteintragung im Reisepass der Eltern jedes Kind einen eigenen Reisepass haben muss, kam es bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach auch bei den ausgestellten Reisepässen zu einer Steigerung um mehr als 20 % von 5.312 Stück im Jahr 2011 auf 6.712 im Jahr 2012.

Diese Mehrarbeit konnte nur durch den aktiven Einsatz aller Mitarbeiter/innen der Bürgerservice-stelle und auch deren Bereitschaft zu vielen Überstunden sowie durch kurzfristige interne Personalumstrukturierungen bewältigt werden. ■

Sicherung von Tieren im Auto

Während die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer/innen großteils bereits verankert ist, wird dies bei Vierbeinern im Auto häufig "übersehen".

Gerade das mangelhafte Sichern von Hunden oder Katzen im Auto bedeutet eine große Gefahr für Mensch und Tier.

Was die Wenigsten wissen: Bremsen ein Wagen bei 50 km/h ab, entwickelt z.B. ein mittelgroßer Hund mit 20 kg eine Durchschlagskraft von einer halben Tonne! Ein derart ungesichertes Tier birgt die Gefahr schwerster Verletzungen für das Tier selbst und auch die Fahrzeugbenutzer/innen.

Darüber hinaus ist die Sicherung von Tieren im Fahrzeug auch gesetzlich vorgeschrieben. Es gelten die Vorschriften für die Ladungssicherung nach dem Kraftfahrzeuggesetz. Danach muss die Ladung – dazu zählen auch Tiere – so verwahrt werden, dass eine sichere Fahrt gewährleistet und niemand gefährdet ist.



Quelle: ÖAMTC

Für die Sicherung von Hunden gibt es mehrere Möglichkeiten. Der Hund kann etwa mit einem Spezialgeschirr gesichert werden, das über Kopf und Brustkorb gestülpt und

am Sicherheitsgurt oder an Isofix-Haken befestigt wird. Wichtig ist dabei, dass der Hund nicht zuviel Bewegungsspielraum hat und vor allem bei großen Hunden die Verschlüsse und Ösen aus Metall sind.

Daneben besteht auch die Möglichkeit der Mitnahme in einer Transportbox quer zur Fahrtrichtung im Kofferraum des Kombis, wobei auch die Transportbox entsprechend gesichert werden muss.

Weiters ist auch die Montage eines Laderaumgitters oder Netzes eine mögliche Alternative - der Hund kann sich im Kofferraum bewegen. Es wird aber verhindert, dass das Tier bei einer starken Bremsung durch das Wagenninnere geschleudert wird.

Für Katzen ist der Transport in einem eigenen Katzenkorb die sicherste Variante. Auch dieser Katzenkorb muss entsprechend gesichert werden.

Von besonderer Bedeutung ist die grundsätzliche Erziehung des Tieres, damit dieses nicht sofort nach Öffnen der Tür bzw. Heckklappe aus dem Auto auf die Fahrbahn und damit vielleicht direkt vor ein anderes Auto springt.

Gerade im Sommer sind bei Fahrten mit Tieren auch ausreichend Pausen einzuplanen.

Weiters ist vor allem bei heißer Witterung darauf zu achten, dass Tiere im Auto nicht zu lange alleine sind.

Bereits bei einer Außentemperatur von unter 30 Grad kann die Lufttemperatur in einem geschlossenen Fahrzeug nach weniger als 1 Stunde auf bis zu 50 Grad Celsius ansteigen. Ein nur einen Spalt breit geöffnetes Fenster reicht zur Belüftung nicht aus. ■

Ausweispflicht im Ausland

Ein verbreiteter Irrtum ist, dass auf Grund des Wegfalles der EU-Außengrenze auch die Verpflichtung bei einem Grenzübertritt ein Reisedokument mitzubringen zu müssen, entfallen ist.

Tatsächlich ist es jedoch so, dass **auch innerhalb der EU bzw. des Schengen-Raums prinzipiell ein Reisedokument – gültiger Reisepass oder Personalausweis – mitzuführen ist.** Ein Führerschein ist kein gültiges Reisedokument.



Quelle: Wikipedia

In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass seit 15. Juni 2012 die Miteintragung von Kindern in den Reisepässen der Eltern nicht mehr gültig ist. **Auch Kinder brauchen ab Geburt bei einem Grenzübertritt ein eigenes Reisedokument.**

Wir empfehlen, sich rechtzeitig vor Antritt einer Auslandsreise über die jeweiligen Einreisebestimmungen zu informieren und die Gültigkeitsdauer des Reisepasses zu überprüfen. Insbesondere außerhalb des Schengen-Raums können die Einreisebestimmungen sehr unterschiedlich sein. So verlangen einige Staaten, dass der Reisepass mindestens 6 Monate über die Wiederausreise hinaus gültig sein muss. Verlässliche Informationen dazu erhält man auf der Internetseite des Außenministeriums: <http://www.bmeia.gv.at> ■

Strafregisterbescheinigungen

Bei der Bezirkshauptmannschaft wird immer wieder (unzuständigerweise) um Ausstellung solcher Bescheinigungen angefragt. Deshalb erfolgen einige wesentliche Informationen und Klarstellungen.

Allgemeines

Für viele Tätigkeiten und Berufe (z.B. Aufnahme in ein Sicherheits- oder Bewachungsunternehmen) ist die Vorlage einer aktuellen Strafregisterbescheinigung erforderlich.

Die Strafregisterbescheinigung (früher: Leumunds-, Führungs- oder Sittenzeugnis oder sogenanntes polizeiliches Führungszeugnis) gibt Auskunft über die im Strafregister eingetragenen Verurteilungen einer Person bzw. darüber, dass das Strafregister keine solche Verurteilung enthält.

Abgesehen von bestimmten staatlichen Behörden kann jeder nur über sich selbst eine Strafregisterbescheinigung beantragen. Privatpersonen können fremde Strafregisterbescheinigungen nicht einsehen.

Zuständige Stelle

Zuständig für die Ausstellung ist der/die Bürgermeister/in.

In den Städten Linz, Wels und Steyr ist es die Landespolizeidirektion bzw. das Polizeikommissariat.

Verfahrensablauf

Der/die Antragsteller/in hat - außer bei Online-Anträgen mittels Bürgerkarte (E-Signatur) - zur Feststellung der Identität zumindest einmal, entweder bei der Antragstellung oder bei der Abholung, persönlich zur Behörde zu kommen. Es besteht aber die Möglichkeit, sich entweder für die

Antragstellung oder für die Abholung durch eine andere Person vertreten zu lassen. Diese benötigt dafür eine Vollmacht (außer sie/er ist am Amt persönlich bekannt).

Erforderliche Unterlagen

Sofern der/die Antragsteller/in nicht ohnehin am örtlichen Gemeindeamt persönlich bekannt ist:

- Amtlicher Lichtbildausweis (Identitätsnachweis, Nachweis der Staatsangehörigkeit/en) - z.B. Reisepass oder Personalausweis
- Zum Nachweis früher geführter Namen (die im Antrag jedenfalls anzuführen sind): z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde, Adoptionsurkunde
- Bei Antragstellung oder Abholung durch eine andere Person: Vollmacht

Kosten (Stand: 01.01.2013)

28,60 Euro Bundesgebühr (14,30 Euro für den Antrag, 14,30 Euro Zeugnisgebühr) plus 2,10 Euro Bundesverwaltungsabgabe bei der Antragstellung.

Soll die Strafregisterbescheinigung lediglich zur Vorlage bei einer bestimmten Stelle dienen (natürliche oder juristische Person, z.B. Arbeitgeberin/Arbeitgeber, Behörde), entfällt die Zeugnisgebühr von 14,30 Euro und die Bescheinigung kostet somit 16,40 Euro.

Hinweis

Nicht zu verwechseln sind die vorliegenden Bescheinigungen über "gerichtliche Strafvormerkungen" (Verurteilungen) mit den bei den Bezirksverwaltungsbehörden (z.B. BH) geführten Strafevidenzen.

In diese werden ausschließlich rechtskräftige Strafen (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen) aus Verwaltungsübertretungen eingetragen.

Nach 5 Jahren erfolgt eine automati-

sche Löschung der Vormerkung. Über solche Eintragungen gibt es keine formelle Bescheinigung. ■

Quelle bzw. weitere Infos unter:

www.help.gv.at

> Leben in Österreich > Strafregister

> Strafregisterbescheinigung

Veranstaltungswesen

Ein dichter Veranstaltungskalender ist Zeichen eines regen Vereinslebens. Dabei ist jedoch zu beachten, dass für die Durchführung von Veranstaltungen auch verschiedenste gesetzliche Rahmenbedingungen einzuhalten sind.

Hauptsächlich sind dafür die Bestimmungen des **Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes** sowie der **Veranstaltungssicherheitsverordnung** maßgeblich.

Daneben sind auch noch die Regelungen des **Oö. Jugendschutzgesetzes** zu beachten. Wesentlich ist hier die Einhaltung der Alkohol- und Ausbleibebestimmungen sowie Einhaltung der Sperrstunde.

Im Bezirk Rohrbach wird jährlich die aktuelle Situation der Veranstaltungen sowie des Jugendschutzes von der Bezirkshauptmannschaft und vom **Arbeitskreis "Jugend und Alkohol"** bewertet und es werden gemeinsam Maßnahmen überlegt, um eine geordnete Veranstaltungskultur und einen tauglichen Jugendschutz sicherzustellen.

Dazu zählen neben aktiver Aufklärungsarbeit für Veranstalter und Gemeinden als Veranstaltungsbehörden auch die Durchführung von Kontrollen durch die Polizei und Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach selbst. Auch 2013 wird dies wieder einen Schwerpunkt darstellen. ■

Zentrales Waffenregister - ZWR

Mit 1. Oktober 2012 wurde in Umsetzung einer EU-Richtlinie das Zentrale Waffenregister eingeführt, in dem alle Schusswaffen registriert werden.



Foto: BH Rohrbach

Welche Kategorien von Schusswaffen gibt es?

- **Kategorie A:** verbotene Schusswaffen (z.B. Vorderladerrepetierflinte – "Pumpgun") und Kriegsmaterial
- **Kategorie B:** Faustfeuerwaffen (Revolver, Pistolen), halbautomatische Schusswaffen (Selbstlader)
- **Kategorie C:** Büchsen (Gewehre mit mindestens einem gezogenen Lauf. Nach jeder Schussabgabe muss händisch nachgeladen werden.)
- **Kategorie D:** Flinten (Gewehre mit ausschließlich glatten Läufen. Nach jeder Schussabgabe muss händisch nachgeladen werden.)

Die bisher bei den Bezirkshauptmannschaften erfassten genehmigungspflichtigen Waffen (Kategorie B) wie Pistolen oder Revolver wurden automatisch in das neue Zentrale Waffenregister übernommen.

Nun geht es vor allem um Gewehre der Kategorie C, die von den Jägern, Schützen und Waffensammlern zuvor dezentral mit Formularen nach § 30 Waffengesetz bei den Waffenhändlern gemeldet waren.

- Bereits in Besitz befindliche **C-Waffen** sind von der Besitzerin/vom Besitzer **bis spätestens 30. Juni 2014** bei einem Waffenfachhändler registrieren zu lassen.
- Bereits in Besitz befindliche **D-Waffen** kann die Besitzerin/der Besitzer freiwillig registrieren lassen. Verpflichtend ist die Registrierung bei einem Waffenhändler jedenfalls beim ersten Eigentumsübergang. Alternativ dazu hat die Besitzerin/der Besitzer von Waffen die Möglichkeit einer "Online-Registrierung".

Da das Waffenregister hinsichtlich der Wohnsitzdaten durch das Zentrale Melderegister auf dem aktuellen Stand gehalten wird, ist in Zukunft die **Änderung des Wohnsitzes durch Besitzer/innen waffenrechtlicher Urkunden (Waffenbesitzkarte/Waffenpass) nicht mehr meldepflichtig**.

Weiters wurden **Waffenpässe** und **Waffenbesitzkarten** neu gestaltet: Sie werden künftig in Form einer **Scheckkarte** ausgestellt.

Die sorgfältige Verwahrung ist für alle Schusswaffen ausdrücklich vorgeschrieben. Bei Verstößen kann die Bezirkshauptmannschaft abgestuft und situationsangepasst reagieren, nämlich von der Abmahnung über eine Verwaltungsstrafe bis zum Entzug der Berechtigung.

Schusswaffenbesitzer sind verpflichtet, ihre Waffen besonders sicher zu verwahren – am besten in einem Waffenschrank oder Tresor.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie unter: www.help.gv.at > Leben in Österreich > Zentrales Waffenregister (ZWR) > "Leitfaden zum Zentralen Waffenregister". ■

Interessantes:

Derzeit besitzen im Bezirk Rohrbach ca. 1.300 Bürgerinnen und Bürger ein Waffendokument.

Neuer Bezirksfeuerwehrkommandant für Rohrbach

Am 3. Jänner 2013 fand die Wahl eines neuen Bezirksfeuerwehrkommandanten statt. Laut Oö. Feuerwehrgesetz ist diese von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen, weshalb sich über 60 Kommandanten in der Bezirkshauptmannschaft dafür einfinden.

Die Wahl war nötig geworden, da der bisherige Kommandant Oberbrandrat Erich Nösslböck altersbedingt aus der Funktion ausschied. Mit 95 % der Stimmen wurde der bisherige Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Altenfelden Josef Bröderbauer zum neuen Bezirksfeuerwehrkommandanten gewählt.



Quelle: Bezirks-Feuerwehrkommando Rohrbach, <http://ro.ooelfv.at>

Zu den Aufgaben des Bezirksfeuerwehrkommandanten zählen neben der Leitung des Bezirks-Feuerwehrverbandes die Durchführung von Kommandanten- und Ausschussbesprechungen sowie die Vertretung der Bezirksinteressen in den Gremien des Landes-Feuerwehrverbandes. Im Bezirk ist er Mitglied des Bezirkskoordinationsausschusses bei der BH Rohrbach sowie des Katastrophenstabes und nimmt bei einem Katastropheneinsatz auch die technische Einsatzleitung wahr.

Beonderer Dank gilt dem ausgeschiedenen Kommandanten OBR Erich Nösslböck für die gute Zusammenarbeit mit allen Institutionen, insbesondere mit der BH Rohrbach. ■

Oö. Jagdgesetz – Änderungen seit 01.01.2013

Der Oö. Landtag hat am 26. Jänner 2012 das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jagdgesetz und das Oö. Fischereigesetz geändert werden, beschlossen und damit ab 1. Jänner 2013 unter anderem eine Verlagerung von verschiedenen behördlichen Aufgaben an den Oö. Landesjagdverband festgelegt.

Darüber hinaus war es erforderlich, die Jagdprüfung auch hinsichtlich der Organisation und Durchführung an die Bezirksgruppe des Landesjagdverbands zu übertragen.

Der **Abschussplan** selbst ist nun der Bezirkshauptmannschaft jährlich anzuzeigen. Ein Bewilligungsbescheid wird nicht mehr erlassen. Allerdings kann die Bezirkshauptmannschaft, wenn vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft oder der Landeskultur Bedenken bestehen, die Abschusszahlen (so wie auch bisher) mit Bescheid abweichend vom Plan festsetzen.

Die **Ausstellung der Jagdkarte** erfolgt nunmehr durch den Landesjägermeister (Formulare sind auf der Homepage des Oö. Landesjagdverbandes zu finden - www.oelvjv.at), die **Ausstellung der Jagdgastkarte** durch den Bezirksjägermeister an Stelle der Bezirkshauptmannschaft.



Quelle: Oö. Landesjagdverband



Quelle: Oö. Landesjagdverband

Im Bezirk Rohrbach gibt es derzeit 900 Jägerinnen und Jäger.

Wesentliche Änderungen im Bereich der **Abschussplanverordnung** beziehen sich auf die Ausdehnung der Begehungsintervalle auf 3 Jahre (bei Erfüllung entsprechender Voraussetzungen).

Weiters gilt nun ein grundsätzliches **Verbot der Kirtung (= Lockfütterung)** mit Ausnahme des Schwarzwildes.

Sinn einer Kirtung ist es, das Wild an einen bestimmten Platz zu bringen/locken und dort ausreichend lange zu beschäftigen, um es bejagen und/oder beobachten zu können.

Bedingungen für Schwarzwildkirtung:

- max. 1 Kirtstelle pro 200 ha, max. 10 pro Jagdgebiet (Jagdgebiet unter 200 ha max. 2)
- artgerechtes Futter, max. 1 kg/Tag
- mind. eine Jagdeinrichtung bei der Kirtstelle
- Zustimmung der EigentümerInnen/Jagdausübungsberechtigten im Umkreis von 100 m
- Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde (Angabe der Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Lageplan). ■

Häufig vergessen:

Neben Chippflicht besteht auch Registrierungspflicht für Hunde!

Dass Hunde ab einem Alter von drei Monaten bzw. vor der ersten Weitergabe mit einem Mikrochip versehen werden müssen, ist inzwischen größtenteils schon bekannt.



Quelle: Land OÖ

Häufig wird jedoch darauf vergessen, den Hund auch in einer der elektronischen Datenbanken registrieren zu lassen.

Somit kann zwar die Chipnummer eines Hundes elektronisch abgelesen werden, **es ist aber nicht möglich, den/die Halter/in festzustellen und das Tier, wenn es sich verlaufen hat, zurück zu seinem Herrl/Frauerl zu bringen.**

Dies führt dann oft zu vermeidbaren Kosten für die zwischenzeitige Unterbringung im Tierheim.

Die Registrierung kann durch die/den freiberuflich tätige/n Tierärztin/Tierarzt (die/der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt), durch eine sonstige Meldestelle, oder auch direkt durch die Halterin/den Halter erfolgen. ■

Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal.

Dies ist möglich über:

- Animaldata: www.animaldata.com
- Petcard® : www.petcard.at
- Heimtierdatenbank für Hunde: <http://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at>

Hilfen für die Kleinsten und ihre Eltern

Aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen (Stichwort: Wegfall der Großfamilie) haben Soziale Dienste der Jugendwohlfahrt Rohrbach für Säuglinge und Kleinkinder sowie für junge Eltern als Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer Aufgaben sehr an Bedeutung gewonnen.

Für den Bezirk Rohrbach bietet die Jugendwohlfahrt der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach für die Kleinsten und ihre Eltern folgende Soziale Dienste an:

- **Eltern-, Mutterberatung**
- **Baby- und Stillgruppen**
- **Babymassagekurse**

Eltern-, Mutterberatung:

Die SozialarbeiterInnen der BH Rohrbach, ÄrztInnen und – in Stellen mit erweitertem Angebot – Psychologin und Still- oder Ernährungsberaterin beraten, informieren und helfen unbürokratisch in den Bereichen

- Entwicklung und Förderung des Kindes,
- Erziehungsfragen,
- Ernährung, Stillen und Gesundheit,
- Messen, Wiegen, Impfungen,
- allgemeine familiäre Fragen,
- rechtliche Fragen (z.B. Unterhalt, Vaterschaft, Besuchsrecht).

Eltern-, Mutterberatung findet derzeit in 12 Gemeinden 1 x im Monat statt. In Rohrbach, Auberg und Niederwaldkirchen gibt es ein erweitertes Angebot mit Psychologin und Stillberaterin.

Jedes Jahr werden ca. 1.200 Beratungen abgehalten.

Die Eltern können nach ihren Wünschen jede Eltern-/Mutterberatungsstelle im Bezirk Rohrbach ohne Anmeldung besuchen und nutzen. Neben der Beratung durch die Fachkräfte bietet auch der Austausch und das Gespräch unter Gleichgesinnten eine sehr wertvolle Informations- und Erfahrungsquelle für Eltern.

Aigen-Schlägl - Bezirksaltenheim	jeden 1. Montag im Monat um 14:00 Uhr
Auberg - Gemeindeamt (erweitertes Angebot)	jeden 1. Donnerstag im Monat um 14:00 Uhr
Helfenberg - Rot-Kreuz-Haus	jeden 3. Dienstag im Monat um 10:00 Uhr
Hofkirchen i.M. - Ordination des Arztes	jeden 1. Dienstag im Monat um 13:00 Uhr
Kollerschlag - Ordination des Arztes	jeden 2. Montag im Monat um 14:00 Uhr
Lembach i.M. - Ordination des Arztes	jeden 2. Donnerstag im Monat um 14:00 Uhr
Niederwaldkirchen - Kindergarten (erweitertes Angebot)	jeden 3. Donnerstag im Monat um 14:15 Uhr
Pfarrkirchen i.M. - Ordination des Arztes	jeden 1. Montag im Monat um 15:00 Uhr
Rohrbach - Frauentreff (erweitertes Angebot)	jeden 4. Donnerstag im Monat um 14:00 Uhr
St. Martin i.M. - Ordination der Ärztin	jeden 1. Donnerstag im Monat um 14:00 Uhr
Sarleinsbach - Pfarrheim	jeden 2. Dienstag im Monat um 10:00 Uhr
Ulrichsberg - Bezirksaltenheim	jeden letzten Montag im Monat um 13:30 Uhr



Quelle: Land OÖ

Baby- und Stillgruppen:

In Rohrbach, Aigen und Hofkirchen gibt es Baby- und Stillgruppen. Die Gruppen treffen sich jeweils 2 x im Monat und werden von einer ausgebildeten Stillberaterin geleitet.

Dieses Angebot richtet sich an alle Mütter nach der Krankenhausentlassung. In dieser Gruppe besteht die Möglichkeit Probleme anzusprechen. So können eventuelle Schwierigkeiten frühzeitig geklärt werden. In einer angenehmen Atmosphäre ist ein Erfahrungsaustausch möglich und eine Vielfalt von unterstützenden Tipps können gegeben werden.

Die Baby- und Stillgruppe bietet:

- fundiertes Fachwissen zu Stillthemen und Gesundheitsfragen für Eltern und Säuglinge;
- Stärkung von Frauen im Stillwillen, macht Mut und hilft beim Durchhalten;
- Mütter, die nicht stillen, brauchen Unterstützung und Information und sind in der Gruppe ebenso willkommen;
- Gruppendynamik stärkt den Stillserfolg.

Termine (monatlich):

- **Aigen:** jeden 2. und 4. Montag von 09:00 - 11:00 Uhr
Ort: Bezirksaltenheim
- **Hofkirchen:** jeden 2. und 4. Donnerstag von 14:30 - 16:30 Uhr
Ort: Krabbelstube
- **Rohrbach:** jeden 1. und 3. Dienstag von 09:00 - 11:00 Uhr
Ort: Frauentreff

Harmonische Babymassage:

Auf spielerische Weise wird die Verbindung zwischen Eltern und Kind vertieft. Körperkontakt und liebevolle, bewusste Berührung sind die wichtigsten Grundbausteine und Voraussetzungen für ein rundum gesundes, glückliches und ausgeglichenes Auf-

wachsen. Sein Baby mit den im Kurs erlernten wohltuenden Griffen zu berühren, ist ein spielerisches Wechseln von Geben und Nehmen von Zärtlichkeit und vertieft die Bindung zwischen Eltern und Kind. Die Botschaft der Hände und des Herzens versteht jedes Baby instinktiv.

Durch die Berührung der Haut erreichen Reize über die Nervenbahnen das Gehirn und können damit sowohl die körperliche, als auch die geistige Entwicklung des Babys positiv beeinflussen. Untersuchungen haben ergeben, dass regelmäßig massierte Babys weniger weinen als ihre Altersgenossen. Sie sind als Kleinkinder umgänglicher und aufgeschlossener. Sogar die motorische Entwicklung wird positiv beeinflusst.



Quelle: Land OÖ

Babymassagekurse werden nach Bedarf angeboten. Ab 5 Anmeldungen startet ein Kurs. Anmeldungen sind jederzeit bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Jugendwohlfahrt, möglich.

Der Erstinformation der Jugendwohlfahrt, die alle Eltern kurz nach der Geburt von uns bekommen, können Sie alle Informationen entnehmen, es liegt auch eine Anmeldekarte bei.

Die Babymassagekurse werden von Manuela Klecatzky und Gudrun Füreder abgehalten. Für einen Kurs (4 Termine) sind 20 Euro Kostenbeitrag zu leisten. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Jugendwohlfahrt der BH Rohrbach, Tel. 07289/8851-69420 oder -69429. ■

Neues Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz

Durch das mit 01.02.2013 in Kraft getretene Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (Kind-NamRÄG) erfolgte eine tiefgreifende Überarbeitung des Kindschaftsrechtes und des darauf bezogenen Verfahrensrechtes, die auch für den Jugendwohlfahrtsträger relevant ist.

Ein Überblick über die Neuerungen:

- Gleichbehandlung unehelicher Kinder;
- nähere Umschreibung des "Kindeswohls" im Gesetz;
- erweiterte Befugnisse von Erwachsenen in "Patchwork"-Familien;
- Sicherung der Wirksamkeit von Vaterschaftsanerkennnissen;
- flexible Gestaltung des Namensrechtes, Möglichkeit von Doppelnamen für Kinder;
- gemeinsame Obsorge durch Erklärung beim Standesamt;
- "Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung" für 6 Monate;
- Neuerungen beim Recht auf persönliche Kontakte;
- Möglichkeit der Bestellung von "Besuchsmittlern";
- Erweiterung der Rechtsstellung des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils;
- verbesserte Entscheidungen des Familiengerichtes durch Einführung von "Familiengerichtshilfe";
- einheitliche Altersgrenzen für Adoptionen.

Den Gesetzestext des Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetzes, veröffentlicht am 11.01.2013, BGBl. I Nr. 15/2013, finden Sie auf www.ris.bka.gv.at.

Wissenswertes:

Insgesamt sind in der BH Rohrbach 10 Sozialarbeiter/innen für den Bezirk tätig, 4 davon sind vollbeschäftigt und 6 teilbeschäftigt.

Gewerbliche Betriebsanlagen - wiederkehrende Prüfung nach § 82b Gewerbeordnung

Der/Die Inhaber/in einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, um festzustellen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht.

Wie oft muss diese wiederkehrende Prüfung durchgeführt werden?

Grundsätzlich alle 5 Jahre
Ausnahmen:

- bescheidgemäß ist etwas anderes angeordnet
- im vereinfachten Verfahren genehmigte Anlagen (§ 359b Gewerbeordnung) sind alle 6 Jahre zu überprüfen



Foto: BH Rohrbach

Was ist zu prüfen? –

Prüfungsumfang

Die gesamte Betriebsanlage ist dahingehend zu prüfen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht. Dieser Prüfungsumfang erstreckt sich auch auf Bescheide über nachträglich erteilte Auflagen nach § 79 Gewerbeordnung.

Weiters ist zu prüfen, ob die Anlage der Störfallverordnung unterliegt.

Grundsätzlich ist also eine „Gesamtrevision der Anlage“ anhand der Genehmigungsbescheide durchzuführen. Als „sonst für die Anlage geltende gewerberechtliche Vorschriften“ sind in erster Linie die Verordnungen nach § 82 Abs.1 Gewerbeordnung anzusehen.

Wer darf eine „wiederkehrende Prüfung“ durchführen?

- Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes
- Akkreditierte Stellen, staatlich autorisierte Anstalten

- Ziviltechniker/innen oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse
- Betriebsinhaber/innen und Betriebsangehörige, sofern diese geeignet und fachkundig sind

Hinweis:

„Geeignet und fachkundig“ sind: Betriebsangehörige, die die entsprechende (fachliche) Ausbildung und fachlich einschlägige Erfahrung besitzen und zuverlässig sind.

Wie ist die Prüfung zu bestätigen?

Es ist eine Prüfbescheinigung auszustellen. Es müssen darin insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung enthalten sein. Weiters sollte die Bescheinigung jedenfalls Angaben darüber enthalten, wer Betriebsanlageninhaber/in ist, welche Betriebsanlage (genaue Bezeichnung) geprüft wurde, welche Rechtsvorschriften auf ihre Einhaltung geprüft wurden (Bescheide, mit Angabe des Datums und der Geschäftszahl; die für die Be-

triebsanlage geltenden Verordnungen), sowie welche Person oder Institution die Prüfung wann durchgeführt hat.

Wie lange ist die Prüfbescheinigung aufzuheben?

Bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung (d.h. zumindest 5 bzw. 6 Jahre), sofern nichts anderes in Genehmigungsbescheiden (oder sonstigen gewerberechtlichen Vorschriften) vorgesehen ist.

Was ist weiter zu veranlassen?

Wenn keine Mängel festgestellt wurden, ist die Prüfbescheinigung im Betrieb aufzubewahren.

Wenn Mängel festgestellt wurden, ist unverzüglich eine Kopie der Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist auch eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vorzulegen.

In diesem Fall empfehlen wir, mit unserer Anlagenabteilung auch telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Ansprechpartner/in:

Mag. Dr. Tanja Danningner

Franz Lanzerstorfer

Tel. 07289/8851-69410 bzw. -69402. ■

Wissenswertes:

Im Jahr 2012 wurden von der BH Rohrbach 91 Betriebsanlageneignungen erteilt, weiters wurden 377 Gewerbeberechtigungen ausgestellt.

Whirlwannen: Traum oder Albtraum?

In der Hotelsuite sich entspannt in der Whirlwanne räkeln, das stellt für viele den Inbegriff eines luxuriösen Urlaubs dar.

Der Kontakt mit dem Wasser und die Inhalation von Aerosolen können bei mangelnder Wartung der Wannen jedoch zu Krankheiten führen.

Damit Badegäste in öffentlichen Einrichtungen bestmöglich vor Gesundheitsgefahren geschützt sind, gilt in Österreich das Bäderhygienegesetz.

Neue gesetzliche Regelungen:

Mit 1. Oktober 2012 ist eine neue Bäderhygieneverordnung in Kraft getreten, mit welcher nun auch Warmsprudelwannen (Whirlwannen) genauen Bestimmungen unterliegen. Whirlwannen sind im Gegensatz zu Whirlpools nicht ständig mit Wasser gefüllt und verfügen über keine ständige Wasseraufbereitung. Nach dem Einlassen des Wassers stehen verschiedene Luftsprudelprogramme zur Verfügung.

Infektionsrisiko:

Erkrankungen von Gästen an zum Teil lebensbedrohlichen Infektionen haben gezeigt, dass von Warmsprudelwannen (Whirlwannen) älterer Bauart eine hohe potentielle Gefährdung durch die Übertragung von Krankheiten ausgeht.

Ursächlich dafür ist der Wannenkreislauf mit seinem verzweigten Schlauchsystem, in welchem sich bei Fehlen entsprechender Desinfektionsmaßnahmen (nach jedem Badevorgang!) sogenannte Biofilme mit einer Vielzahl an Mikroorganismen wie Legionellen oder Pseudomonaden bilden können.



Foto: BH Rohrbach

Pseudomonaden sind Bakterien, die Lungenentzündungen, schmerzhafte Entzündungen des äußeren Gehörganges oder Harnwegsinfekte hervorrufen. Einzelne Stämme weisen sogar Mehrfachresistenzen gegenüber Antibiotika auf, wodurch die ausgelösten Krankheiten schwer zu behandeln sind.

Legionellen führen beim Einatmen von Aerosolen zu schweren Lungenentzündungen, die fallweise tödlich verlaufen können.



Blick ins Innenleben einer Whirlwanne
Foto: BH Rohrbach

Durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen soll auch bei Whirlwannen ein Mindestmaß an hygienischen Anforderungen sichergestellt und die Gesundheit der Badegäste vor der Gefahr der Übertragung von Krankheiten präventiv geschützt werden.

Regelmäßige Kontrolle durch die BH Rohrbach:

Mitarbeiter/innen der Anlagenabteilung sowie der Amtsarzt der BH Rohrbach führen gemeinsam mit dem Bädertechniker des Landes OÖ regelmäßige Überprüfungen der Wellnessbetriebe im Bezirk durch.

Auf Grund der regelmäßigen Begehungen und der gegebenen Information an die Betreiber/innen hat sich das Hygienebewusstsein in den letzten Jahren deutlich verbessert.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sind die Grundlage für einen ausreichenden Qualitätsstandard von Whirlwannen in Wellnessbetrieben. ■

Verschmutzungen von Grünflächen - Für unsere Rinder ein Problem?

Landwirte von Betrieben mit Rinderhaltung sind auf eine Futtergewinnung von guter und hygienisch einwandfreier Qualität für ihre Rinder angewiesen und auch dazu verpflichtet, nur einwandfreie Futtermittel an ihre Tiere zu verfüttern. Jedoch gibt es immer wieder Probleme mit Verschmutzungen von Grünflächen, welche zur Futtergewinnung für Rinder herangezogen werden.

Wie soll mit diesen Verschmutzungen von Weide- bzw. Grünflächen umgegangen werden? Wie können diese verhindert werden? Stellen Verschmutzungen von Grünflächen eine Gefahr für unsere Rinder dar?

Verschmutzungen von Grünflächen können aus verschiedenen Gründen entstehen. Achtlose Bürger/innen, die ihren Müll bei Spaziergängen, Autofahrten, Radausflügen, etc. entsorgen, bedenken meist die Folgen ihrer unüberlegten Taten nicht.

Dass es sich dabei um Umweltverschmutzungen handelt ist klar und sollte im Sinne der Solidarität jeder Bürgerin/jedem Bürger widerstreben.

Manchen Menschen ist jedoch zu wenig bewusst, dass die Weide- und Grünflächen die "Teller" unserer Nutztiere sind.

Plasticsackerl, Getränkeflaschen, Dosen usw. werden durch die heute üblichen Methoden bei der Futtergewinnung weitgehend nicht erkannt und können unversehrt oder zerkleinert in die Futtermittel gelangen.

Für Rinder stellen diese Verschmutzungen Fremdkörper dar, die bei Aufnahme mit dem Futter zu Problemen oder auch Verletzungen führen können.

Vor allem in Stadtrandgemeinden, an Wanderwegen oder Radfahrstrecken ist eine Häufung von Verschmutzungen vorzufinden.

Eine besondere Bedeutung für die Gesundheit unserer Rinder stellt auch die **Verunreinigung der Grünflächen durch Hunde- und Katzenkot** dar.

Vermehrte Kotansammlungen von Haustieren auf den Grünflächen bedeuten eine Herabsetzung der hygienischen Qualität des Futters.

Bei Silageherstellung können zudem Fehlgärungen entstehen und Futtermittel somit verderben.

Weiters ist die **Neosporose** (*Neosporium caninum*) eine Infektionskrankheit, welche bei infizierten Rindern schwerwiegende Folgen hat.

Bei Neosporose handelt es sich um eine parasitäre Erkrankung des Rindes, welche zu erheblichen Fruchtbarkeitsstörungen wie Aborten führt. **Infektionsquellen** für Rinder, aber auch für Schafe und Ziegen sind **Futterverschmutzungen durch Hundekot**. Zudem findet eine Übertragung der Infektionskrankheit von infizierten, trächtigen Kühen auf das ungeborene Kalb statt.

Da keine Therapiemöglichkeiten für Rinder zur Verfügung stehen und es bei einmal infizierten Tieren im Falle einer Trächtigkeit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zum Abort des Fötus oder einer Infektion des ungeborenen Kalbes kommt, ist nur die Tötung solcher Tiere möglich, um weitere Infektionen zu verhindern.

Daher geht eine Infektion einer Rinderherde mit Neosporose immer mit hohen wirtschaftlichen Einbußen einher.

Die Neosporose ist weltweit die häufigste Ursache für das Verwerfen des Rindes!



Foto: BH Rohrbach

Im Bezirk Rohrbach werden ca. 80.000 Rinder gehalten.

Ein sorgsamer Umgang mit unserer Umwelt und die Vermeidung von Kontaminationen von Futterflächen unserer Nutztiere sowie verantwortungsbewusste Hundehalter, welche die Kotausscheidungen ihrer Lieblinge von Futterflächen entfernen, erhöhen die Futterqualität und senken das Auftreten von Gesundheitsstörungen bei Rindern. Da sich die Futtermittelqualität der Nutztiere in der Lebensmittelqualität und Lebensmittelsicherheit unserer Nahrungsmittel widerspiegelt, sollte jede/r Bürger/in als Konsument von hochwertigen, österreichischen Lebensmitteln einen Beitrag für einen sauberen "Teller" unserer Rinder leisten.



Quelle: Land OÖ

Gesetzliche Bestimmungen:

OÖ Hundehaltengesetz (LGBl.Nr. 147/2002, in der geltenden Fassung)

§ 3 Allgemeine Anforderungen:

In Absatz 2 ist geregelt, dass ein Hund so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen ist, dass er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

§ 6 Mitführen von Hunden an öffentlichen Orten:

- (1) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsgebiet an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.
- (3) Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen. ■

Verbot der Anbindehaltung von Kälbern

Aufgrund der einschlägigen EU-Tierschutzrichtlinien ist die **Anbindehaltung von Kälbern unter 6 Monaten bereits seit vielen Jahren schon verboten**. In Österreich ist für die Haltung das Tierschutzgesetz sowie die 1. Tierhaltungsverordnung maßgeblich. Vom Verbot ausgenommen ist eine höchstens einstündige Anbindung oder Fixierung während bzw. unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke.

Werden die Kälber in Einzelbuchten gehalten, so müssen die seitlichen Umschließungen (mit Ausnahme der Absonderung kranker Tiere) einen direkten Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen ermöglichen. Eine Einzelhaltung der Kälber ist aber nur bis höchstens 8 Lebenswochen zulässig. Über 8 Wochen alte Kälber sind in Gruppen zu halten.

Ausnahmen davon sind möglich, wenn

- auf dem Betrieb weniger als 6 Kälber gehalten werden,
- die Kälber sich bei der Mutter befinden, um von ihr gesäugt zu werden, oder



Foto: BH Rohrbach

- eine tierärztliche Anordnung vorliegt, dass das betreffende Tier gesundheits- oder verhaltensbedingt in einer Einzelbucht gehalten werden muss, um behandelt werden zu können.

Bei Gruppenhaltung im Freien müssen die Buchten überdacht und auf drei Seiten geschlossen (z.B. Kälberhütte, Iglu) und die Tiere gegen widrige Witterungseinflüsse geschützt sein.

Zusätzlich zur Bucht muss ein Auslauf im Ausmaß der für Gruppenbuchten festgelegten Mindestmaße vorhanden sein. ■

Dienstantritt der neuen Tierschutzombudsfrau für OÖ

Mit Jahresbeginn 2013 trat Frau Dr.ⁱⁿ Claudia Schmied-Wagner ihr Amt als neue Tierschutzombudsfrau für OÖ an. Sie war bisher an der Veterinärmedizinischen Universität Wien tätig und folgt in ihrer Funktion Mag. Dieter Deutsch nach, der ins Amt der Oö. Landesregierung wechselte.

Die Aufgaben der Tierschutzombudsfrau sind im Tierschutzgesetz festgelegt. Sie vertritt weisungsfrei und unabhängig die Interessen des Tierschutzes und arbeitet dabei eng mit den Amtstierärzten und Amtstierärztinnen zusammen. Das Aufzeigen von Missständen zählt ebenso zu ihrem Aufgabenbereich wie die Mitgliedschaft im Tierschutzrat auf Bundesebene. In Gerichtsverfahren sowie Verwaltungsstrafverfahren hat sie Parteistellung. Die Ombudsfrau kann Stellungnahmen abgeben, hat aber selbst keine Kontroll- oder Sanktionsfunktion.

Frau Dr.ⁱⁿ Schmied-Wagner möchte Schwerpunkte in der Öffentlichkeitsarbeit und dem Wissenstransfer setzen. Geplant sind ein Bisspräventionsprogramm Kleinkind-Hund mit Namen "Blue-Dog", Maßnahmen zur Erhöhung der Qualitätssicherung in Tierheimen und Zoofachhandlungen sowie zur Förderung der Kenntnisse über die Meldepflicht von Wildtieren und die Katzenkastrationspflicht. ■

Quelle: Pressekonferenz von Landesrat Ing. Reinhold Entholzer, 03.01.2013

Baumartenwahl im Mühlviertel

Die heimischen Wälder bedecken rund 40 % der Bezirksfläche, womit der Bezirk Rohrbach knapp am Durchschnitt für Oberösterreichs Waldausstattung mit 42 % liegt.

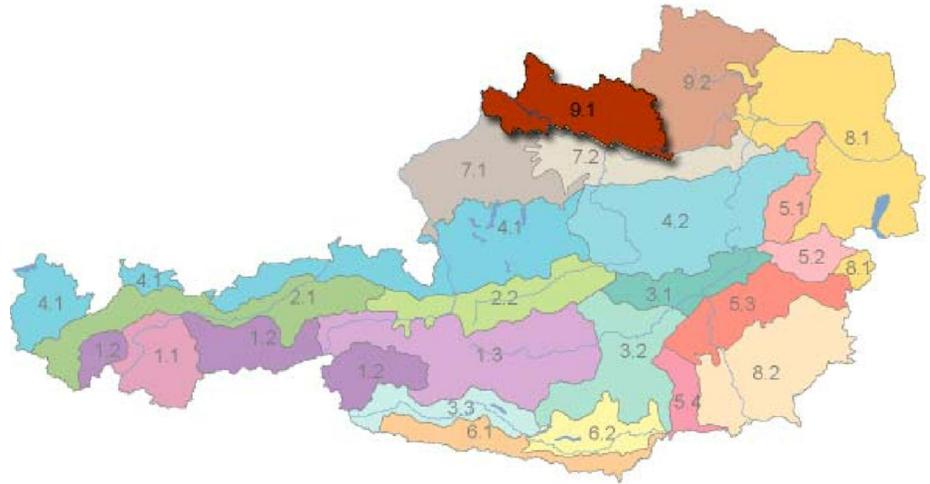


Quelle: Broschüre „Baumartenwahl im Mühlviertel“

In einer derart walddichten Region sind die Wirkungen des Waldes auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen von besonderer Bedeutung.

Damit diese auch nachhaltig gesichert bleiben, ist es angesichts sich bereits abzeichnender Risiken des Klimawandels notwendig, stabile und leistungsstarke Mischwälder zu begründen.

Der Bezirk Rohrbach zählt zum sogenannten Wuchsgebiet 9.1 (= Mühlviertel) der forstlichen Wuchsgebiete Österreichs. Diese Wuchsgebiete sind nach forstökologischen Gesichtspunkten weitgehend mit einheitlichem Klimacharakter und einheitlichen geomorphologischen Grundeinheiten zusammengefasste Großlandschaften (Naturräume).



Forstliche Wuchsgebiete und Herkünfte in Österreich
Quelle: BFW - Bundesforschungszentrum für Wald

Die Kenntnisse der Standorte und Waldgesellschaften sowie ihre räumliche Verteilung ist eine Grundvoraussetzung für jede ökologische Waldbewirtschaftung.

Eine Orientierung an diesen Wuchsgebieten kann die Klassifizierung dieser Standorte vereinfachen.

Erleichtert wird die Bestimmung des Standortes und der richtigen Baumartenwahl mit der jüngst erschienenen Broschüre "Baumartenwahl im Mühlviertel – Empfehlungen für das Wuchsgebiet Mühlviertel und Sauald" vom Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Land- und Forstwirtschaft.

Auch wenn viele das Mühlviertel waldbaulich mit Fichtenbewirtschaftung gleichsetzen, so sind die standörtlichen und klimatischen Gegebenheiten sehr unterschiedlich. Von den regenreichen und kalten Hochlagen des Böhmerwaldes (Plöckenstein mit 1379 m als höchste Erhebung im Mühlviertel) über die trockenen und sommerwarmen Standorte des Freistädter Beckens bis hin zu den Auwaldgesellschaften entlang

der Donau im Machland auf kaum mehr als 230 m Seehöhe gibt es eine erstaunliche Standortsviabilität.

Ein einheitliches waldbauliches Konzept für das gesamte Mühlviertel oder auch nur für den Bezirk Rohrbach kann es daher nicht geben. Vielmehr muss sich die Baumartenwahl nach der Höhenstufe, dem Boden, den Niederschlagsverhältnissen, aber auch nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen der Waldeigentümer richten.

Das Mühlviertel ist vom Klimawandel besonders stark betroffen

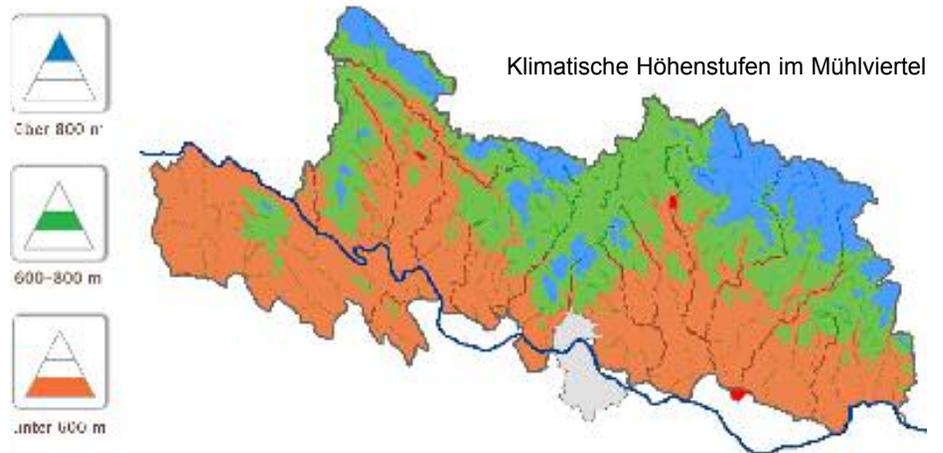
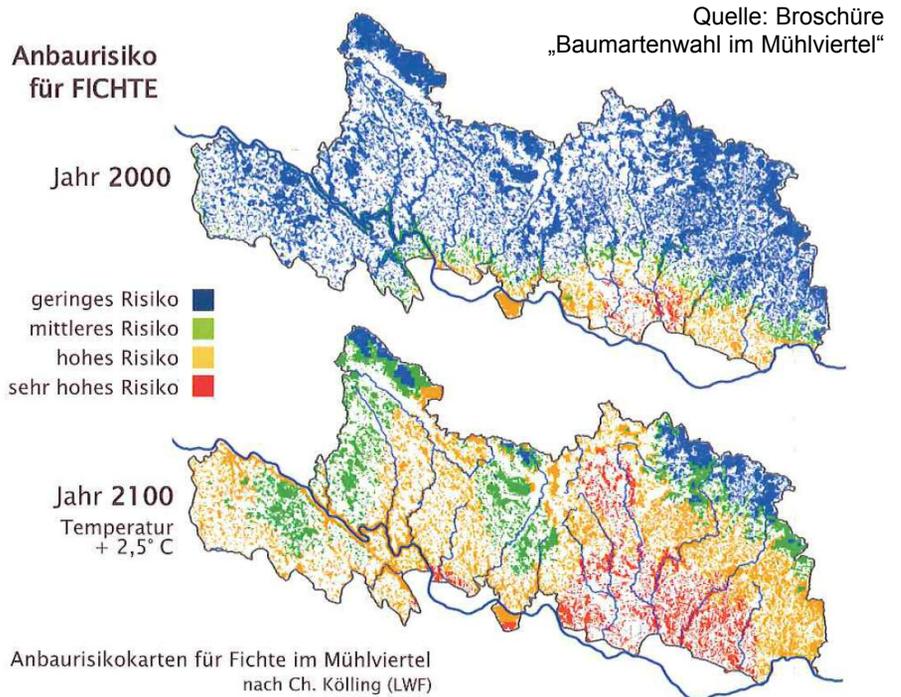
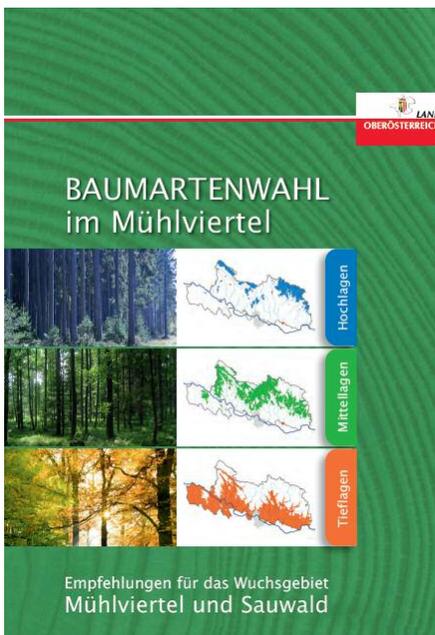
Wissenschaftlichen Studien zufolge erwarten Klimaexperten noch in diesem Jahrhundert einen Temperaturanstieg um durchschnittlich zumindest 2,5 ° C.

Diese Temperaturerhöhung bedeutet aber, dass auf vielen Standorten ein Fichtenanbau (so wie er im Mühlviertel und im Bezirk Rohrbach dominierend ist) nicht mehr erfolgversprechend ist, bedenkt man Umtriebszeiten jenseits der 80 Jahre.

Die zwei Karten nach Ch. Kölling (LWF) zeigen eindrucksvoll, dass das Risiko für die Hauptbaumart Fichte stark steigt und demnach eine planmäßige Fichtenbewirtschaftung nicht mehr möglich sein wird. Wegen des langen Produktionszeitraumes bis zu 100 Jahren muss also bei der Verjüngung des Waldes schon jetzt der Klimawandel entsprechend berücksichtigt werden.

In der für alle Waldeigentümer im Bezirk Rohrbach sehr empfehlenswerten Broschüre „Baumartenwahl im Mühlviertel“ gibt es einfach umzusetzende Ratschläge und Empfehlungen wie etwa

- Begründung von stabilen Mischwäldern
- Das 1 x 1 der Waldbewirtschaftung
- Zu Aussagen und Zeigern von Waldbodenpflanzen
- Einteilung der klimatischen Höhenstufen.



Die Broschüre „Baumartenwahl im Mühlviertel“ können Sie kostenlos beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, unter der Telefonnummer 0732/7720-14661 bestellen oder von der Homepage des Landes OÖ downloaden (www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Land- und Forstwirtschaft > Forstwirtschaft). In der Broschüre werden alle heimischen Baumarten im Mühlviertel noch im Detail beleuchtet und es sind für jede Baumart die Eignung, Gefährdung, Pflanzverbände und Herkünfte angeführt. Tipps für die Aufforstung und zur konsequenten Durchforstung runden diese sehr gelungene Broschüre schließlich ab. ■

Tipp: Besuchen Sie das **Waldkompetenzzentrum Böhmerwald** in Ulrichsberg, Schöneben 10 (beim Hotel Inn's Holz) mit einer Ausstellung rund um die Geheimnisse der Flora und Fauna des Böhmerwaldes, 3D-Kino mit Fällen eines Baumes in Echtzeit-Simulation, beim Fällsimulator können Sie selbst zum Holzfäller werden, spannende Geschichten, "greifbare" Waldbewohner und tastbare Tierspuren sind weitere Highlights, die Sie erwarten. Das Museum WunderWeltWald ist ganzjährig geöffnet, Tel. 07288/70600-15.

Was haben die Gemeinden des Bezirkes Rohrbach mit Maastricht zu tun?

Die Bürgerinnen und Bürger unseres Staates hören immer wieder von den "Maastricht-Kriterien". Es ist sicher nicht allen bewusst, dass ein Teil dieser Kriterien auch unsere Gemeinden betrifft, nämlich **in zwei Bereichen und zwar im Jahresergebnis des Gemeindehaushaltes und bei der Verschuldung.**

Zur Geschichte (Auszug aus Wikipedia) und dazu einige interessante Daten und Fakten:

Als **Vertrag von Maastricht** wird der Vertrag über die Europäische Union (EUV) bezeichnet, der am 7. Februar 1992 im niederländischen Maastricht vom Europäischen Rat unterzeichnet wurde.

Ein Teil des Vertrages betraf **Bestimmungen zur Schaffung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion**. Laut Vertragstext sollte frühestens zum 1. Januar 1997, spätestens zum 1. Januar 1999 in der EU eine **gemeinsame Währung** (Euro) eingeführt werden. Damit ein Land an der Währungsunion teilnehmen kann, muss es **bestimmte wirtschaftliche Kriterien (die EU-Konvergenzkriterien, auch als Maastricht-Kriterien bezeichnet) erfüllen, durch die die Stabilität der gemeinsamen Währung gesichert werden soll.**

Dabei handelt es sich um Kriterien, die Haushalts-, Preisniveau-, Zinssatz- und Wechselkursstabilität gewährleisten sollen.

Das Kriterium der **Haushaltsstabilität (Defizitquote unter 3 % und Schuldenstandsquote unter 60 % des BIP)** wurde als dauerhaftes Kriterium ausgelegt (Stabilitäts- und Wachstumspakt), die anderen Krite-

rien müssen Mitgliedstaaten nur vor der Euro-Einführung erfüllen.

Der Euro wurde am 1. Januar 1999 als Buchwährung eingeführt (am 1. Januar 2002 als Bargeld); ab dem 1. Januar 1999 waren die Wechselkurse zwischen den beteiligten Währungen fixiert.

In Österreich regelt der **Österreichische Stabilitätspakt** (aktuell 2012) die innerstaatliche Haushaltskoordination und die Schuldenquoten zwischen Bund, den Ländern, den Gemeinden und den Sozialversicherungsträgern.

Beim Maastrichtergebnis (ursprünglich als "Maastricht-Defizit" bezeichnet) wurde beim ersten Stabilitätspakt ab 1997 die **Defizitquote von 3 %** des Bruttoinlandsproduktes (BIP) mit

- 2,7 % für den Bund,
- 0,19 % bei den Ländern und
- 0,11 % bei den Gemeinden festgelegt.

2013 dürfen laut Stabilitätspakt 2012 die Gemeinden überhaupt kein Defizit aufweisen, der Bund und die Länder einschließlich Wien dürfen 3,01 % des BIP erreichen.

Die öffentlichen Schulden (verein-

facht ausgedrückt handelt es sich um die Schulden aus den hoheitlichen Aufgaben; u.a. zählen die Schulden von "marktbestimmten Tätigkeiten" z.B. bei Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht zu diesen öffentlichen Schulden) dürfen maximal 60 % des BIP erreichen.

Wie schaut das in der Praxis aus?

Beim Ergebnis hat Österreich in den Jahren 2004, 2009 und 2010 die Grenze von 3 % des BIP überschritten, im letzten veröffentlichten Rechnungsjahr 2011 betrug das Ergebnis -2,52 % des BIP.

Bei einer Aufgliederung des Sektors Staat entfallen 2011 auf

- den Bund -2,4 %,
- die Länder (einschl. Wien) - 0,42 %,
- die Gemeinden tragen mit + 0,13 % zu einer Verbesserung bei,
- der Anteil der Sozialversicherungsträger lag bei + 0,15 %.

Bei den öffentlichen Schulden hat Österreich trotz verschiedenster Umgliederungs- und Ausgliederungsmaßnahmen den vorgegebenen Wert von maximal 60 % des BIP immer überschritten. Der letzte offiziell bekanntgegebene Wert betrug 2011 72,4 %. Das bedeutet, dass der gesamte Staat aufgefordert ist, die Budgets so auszurichten, dass die im Vertrag von Maastricht vereinbarten Grenzwerte auch erreicht werden.

Hiezu müssen auch unsere Gemeinden ihre Beiträge leisten, worauf auch im Rahmen von Prüfungen der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse durch die Bezirkshauptmannschaft eingegangen wird. ■



Quelle: Land OÖ

Impressionen von der 4. Nacht des Sports

Zum 4. Mal veranstaltete der Bezirkssportausschuss am 25. Oktober 2012 die Nacht des Sports, bei der 60 erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler des Bezirkes Rohrbach Anerkennung für ihre sportlichen Leistungen erhielten. Zahlreiche Ehrengäste nahmen an der Feier teil, unter ihnen Bundesrätin Elisabeth Reich, die Abgeordneten zum Oö. Landtag Patricia Alber, Ulrike Schwarz und Georg Ecker, zahlreiche Bürgermeister unseres Bezirkes, der Vorsitzende des Landessportrates Konsulent Herbert Offenberger, der auch Präsident des ASVOÖ ist und ASKÖ-Landespräsident Landeshauptmannstellvertreter außer Dienst Konsulent Fritz Hochmair.



Fotos: Franz Plechinger, Franz Schlagnitweit



Schülerinnen der Sporthauptschulen Ulrichsberg (links) und Niederwaldkirchen (rechts) zeigten mit ihren Sporteinlagen ihr Können



Der Organisator der Nacht des Sports, RR Josef Kneidinger, mit den Medaillengewinnern der Paralympics 2012 Walter Ablinger (links) und Günther Matzinger (rechts)

Die weltbesten Faustballerinnen der Sportunion Arnreit mit Bürgermeister Johann Reiter



Qualitätsmanagement und kontinuierliche Verbesserung haben in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach einen hohen Stellenwert

Bereits zum 3. Mal führten wir in unserer Bezirkshauptmannschaft eine CAF-Bewertung durch.

Durch die Anwendung des CAF-Qualitätsmanagementsystems werden folgende Ziele verfolgt:

- Bestimmen des Status quo der erreichten Leistungsqualität auf Basis eines anerkannten Systems des Qualitätsmanagements für die öffentliche Verwaltung im Weg einer Selbstbewertung.
- Einblicke gewinnen in das System von Visionen, Grundwerten, Strategien und in die Beziehungen zwischen Führung und Mitarbeiter/innen, zwischen der Verwaltung und ihren „Interessensgruppen“.
- Herausarbeiten von möglichen Ansatzpunkten für eine künftige Weiterentwicklung im Sinn des total quality management (TQM).

Das CAF-Modell beruht auf folgenden 9 Themenfeldern:

Befähigerkriterien (= Aktivitäten und Maßnahmen):

- 1 Führungsqualität
 - 2 Strategie und Planung
 - 3 Personalmanagement
 - 4 Partnerschaften und Ressourcen
 - 5 Prozesse
- Ergebniskriterien (= erzielte Ergebnisse):
- 6 Kunden-/Bürgerbezogene Ergebnisse
 - 7 Mitarbeiterbezogene Ergebnisse
 - 8 Ergebnisse gesellschaftlich/sozialer Verantwortung
 - 9 Die wichtigsten Leistungsergebnisse der Organisation

Während bei den ersten beiden Bewertungen das CAF-Bewertungs-

Der CAF (Common Assessment Framework, Gemeinsames Europäisches Qualitätsbewertungssystem), als Qualitätsmanagementsystem speziell für die Verwaltung entwickelt, bietet einen ganzheitlichen Ansatz zur Beurteilung und der Weiterentwicklung von Organisationen mit dem Ziel ein System und eine Kultur der kontinuierlichen Verbesserungen einzuführen. Um die eigenen Leistungen selbst zu verbessern ist CAF ein ideales Werkzeug. Laut Homepage des KDZ, Zentrum für Verwaltungsforschung in Wien, (Stand 26.11.2012) sind in der österreichischen CAF-Datenbank 137 CAF-AnwenderInnen registriert, 26 davon sind Bezirkshauptmannschaften.



CAF-Bewertungsworkshop in der BH Rohrbach, Foto: BH Rohrbach

team aus 10 bzw. 11 Personen bestand, setzten wir uns zum Ziel, bei der Bewertung im November 2012 noch mehr Mitarbeiter/innen einzubinden, um die Kommunikation rund um CAF auf eine noch breitere Ebene zu stellen. Geachtet wurde darauf, dass Mitarbeiter/innen aller Aufgabengruppen und Ebenen vertreten waren.

Für die Selbstbewertung führten alle TeilnehmerInnen im Vorfeld eine Einzelbewertung durch. An dem zweitägig angesetzten Bewertungsworkshop (7./8. November 2012) wurde in 2 Arbeitsgruppen gearbeitet, wobei zwischendurch die jeweiligen Gruppenergebnisse im Plenum diskutiert und zu einem Endergebnis zusam-

mengeführt wurden. So konnte sichergestellt werden, dass trotz großer Personenanzahl (21) ausreichend Zeit für die Diskussion blieb und viele Vorschläge eingebracht werden konnten, aber auch der Erfahrungsaustausch nicht zu kurz kam.

Hervorzuheben ist, dass bei einer CAF-Bewertung nicht die erreichte Punktezahl im Vordergrund steht, sondern dass die Diskussion, die Auseinandersetzung mit der Organisation und der Informationsaustausch das Entscheidende sind und am Ende des Workshops ein Katalog mit Vorschlägen für allfällige Verbesserungen vorliegt, die bei der Weiterentwicklung der Organisation helfen.

Auf Basis dieser Vorschläge wurde beim Workshop für den CAF-Aktionsplan am 28.11.2012 nach einer Priorisierung der Verbesserungsvorschläge ein Maßnahmenplan erstellt, der die Umsetzung konkretisiert.



Workshop CAF-Aktionsplan, Foto: BH Rohrbach

Begleitet wurde der Selbstbewertungsworkshop von einer österreichweit sehr anerkannten Expertin für CAF-Anwendungen. Ursula Fehlinger hat als Leiterin der Studienbeihilfenbehörde mit ihren MitarbeiterInnen

mehrere CAF-Bewertungen durchgeführt und für die hervorragende Arbeit wurde die Dienststelle vom Bundeskanzleramt mit dem CAF-Gütesiegel ausgezeichnet, was mit der ISO-Zertifizierung in der Privatwirtschaft vergleichbar ist.

Die CAF-Bewertung nützte auch externe Beobachter/innen vom Landratsamt Freyung-Grafenau und vom SHV Rohrbach, um für ihre eigenen Betriebe Erkenntnisse zu gewinnen.

Magdalena Greiner, die berufsbeleitend an der Fachhochschule Linz den Studiengang Sozial- und Verwaltungsmanagement absolviert, war im Rahmen ihres Pflichtpraktikums umfassend in das Projekt involviert.

Als Resümee der 3. CAF-Bewertung wurde festgehalten, dass im Sinne von WOV 2021 (Das langfristige Management- und Unternehmenskonzept des Landes Oberösterreich für eine wirkungsorientierte Landesverwaltung) die CAF-Bewertung Teil eines gelebten Qualitätsmanagements in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ist.

Die wertvollen Diskussionsbeiträge und Anregungen geben Anhaltspunkte für die Weiterentwicklung der Bezirkshauptmannschaft und motivieren uns, im Sinne einer bürger- und wirkungsorientierten Verwaltung zu arbeiten.

Besonders gefreut haben wir uns über das Feedback von Moderatorin Ursula Fehlinger: „Mein Gesamteindruck aus allen Begegnungen und Gesprächen ist die positive Organisationskultur, das hohe Engagement der MitarbeiterInnen, die Identifikation mit den Aufgaben und die gelebte Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern des Bezirks“. ■

Langjähriger Mitarbeiter mit dem Silbernen Ehrenzeichen der Republik Österreich ausgezeichnet

Bundespräsident Dr. Heinz Fischer hat Bezirksoberrforster Ing. Wolfgang Raschka für seine über 41 Jahre dauernde Tätigkeit im Dienste des Amtes der Oö. Landesregierung das Silberne Ehrenzeichen der Republik Österreich verliehen. In einem feierlichen Festakt überreichte ihm Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer persönlich dieses Ehrenzeichen.

Ing. Wolfgang Raschka begann seine berufliche Laufbahn im Landesdienst bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau.

Von 1987 bis zu seiner Pensionierung im Juli 2011 war er im Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach tätig. In diesen 24 Jahren betreute er den Forstaufsichtsbereich Neufelden. Während dieser Zeit hat er sich stets um einen Konsens zwischen den Waldbesitzern bemüht. Er war Berater, Sachverständiger und sorgte für die Einhaltung des Forstgesetzes. In seiner Funktion hat er die rechtlichen Interessen gewahrt und dabei die ökologischen und ökonomischen Interessen nicht aus den Augen verloren. Wir gratulieren Bezirksoberrforster Ing. Wolfgang Raschka zu seiner Auszeichnung! ■



Foto: Land OÖ

Betriebsanlagen-Beratungstage:

Dieses für Unternehmer/innen angebotene Service soll Fragen und eventuell Probleme bei Errichtungen, Änderungen und dem Betrieb von gewerblichen Anlagen klären.

Bei dieser Beratung sind ein Behördenvertreter, der dann auch später das Verfahren abwickelt und die Entscheidungen trifft sowie ein gewerbetechnischer Sachverständiger und ein Vertreter des Arbeitsinspektorates anwesend.

Termine:

März: 29.03.2013
April: 12.04.2013, 26.04.2013
Mai: 08.05.2013, 24.05.2013
Juni 14.06.2013

jeweils am Freitag von 08:15 bis 12:00 Uhr in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (1. Stock, Zi.Nr. 105)

Terminvereinbarung unter:
07289/8851-69411 oder -69405

Energieberatung des Oö. Energiesparverbandes für Neubau und Sanierung:

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Ort: BH Rohrbach (2. Stock, Zi.Nr. 230)

Terminvereinbarung unter:
0732/7720-14860

Bezirksgrundverkehrskommission:

Sitzungstermine:

Montag, 22. April 2013
Montag, 27. Mai 2013
Dienstag, 02. Juli 2013
Montag, 16. September 2013

Hinweis:

Ein Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung muss spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin bei der Bezirksgrundverkehrskommission in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach einlangen, damit dieser in der jeweiligen Sitzung behandelt werden kann.

Informationsstand der Bezirkshauptmannschaft und des Sozialhilfeverbandes Rohrbach bei der Böhmerwaldmesse

Termin: 2. bis 4. August 2013

Ort: Ulrichsberg

TAG DER OFFENEN TÜR

in der Bezirkshauptmannschaft
Rohrbach

Termin: Freitag, 27. September 2013

Zeit: 09:00 bis 16:00 Uhr

Sozialberatung:

im **Bezirksaltenheim Aigen-Schlägl**

Telefon: 0660/3409526

jeden Montag, 13:00 bis 16:00 Uhr
jeden Mittwoch, 08:00 bis 11:00 Uhr

im **Bezirksaltenheim Lembach**

Telefon: 0660/3409527

jeden Mittwoch, 08:00 bis 14:00 Uhr

in der **Bezirkshauptmannschaft Rohrbach**

Telefon: 07289/8851-69318, -69320, -69329 oder 0660/3409527

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und

Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr

Sprechstunden im Bezirksaltenheim Haslach

Telefon: 07289/72306-507

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 15:30 bis 17:00 Uhr

Sprechtag von Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoitsits

Termin: 10. April 2013

Beginn: 09:30 Uhr

Anmeldung erforderlich:

Tel.: 0800 223 223 - 121

E-Mail: vac@volksanwaltschaft.gv.at

Geben Sie bitte **BH aktuell** an Interessierte weiter.
Weitere Exemplare können Sie bei der Bezirkshauptmannschaft anfordern.

BH aktuell finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.bh-rohrbach.gv.at.